

Vereinsatzung

Förderverein Sonnenenergie e. V.

Sitz Eggenfelden

§1 Zweck des Vereins

1. Den in der bayrischen Verfassung verankerten Natur- und Umweltschutz durch folgende Aktivitäten zu vermitteln:
 - Öffentlichkeitsarbeit in den gesamten Bereichen der alternativen Energieformen
 - Die Pflege des Gedankenaustausches der Mitglieder
 - Gemeinschaftliche Zusammenarbeit bei Versuchsprojekten
 - Die Verbreitung der Kenntnisse über Anwendung und wirtschaftlichen Einsatz von alternativen Energien.
 - Teilnahme und Besuch von Ausstellungen und Messen in diesem Bereich
 - Abhaltung von Informationsveranstaltungen.

2. Der Förderverein Sonnenenergie ist selbstlos tätig. Er vertritt weder parteipolitische noch wirtschaftliche Interessen. Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Förderverein Sonnenenergie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "FÖRDERVEREIN SONNENENERGIE" mit dem Sitz in Egenfelden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)" versehen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaften

1. Der Verein hat folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
 - Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche und damit fördernde, jedoch nicht stimmberechtigte Mitglieder können einschlägige Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, juristische Personen, Körperschaften und Anstalten werden, sofern sie dem Zweck des Vereins nahestehen und bereit sind, diesen ideell und materiell zu fördern.

2. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, bei Vorstandssitzungen als Zuhörer anwesend zu sein.

3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

3. Der Austritt muß schriftlich gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erklärt werden.

4. Der Ausschluß erfolgt:
 - wenn der Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen bezahlt wird. Die Mahnung muß schriftlich erfolgen.
 - bei groben und/oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

5. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies wird dem Mitglied umgehend schriftlich mitgeteilt.

6. Gegen diesen Beschluß kann bei der Vorstandschaft schriftlich Einspruch eingelegt werden. Diese entscheidet dann bei der nächsten Vorstandschaftssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§8 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden

- dem 2. Vorsitzenden

- dem

Schriftführer*****

*****äfte über 3000 DM oder Dienstverträge bedürfen der Zustimmung der

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im zweiten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein sechstel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen sechs Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.

2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplans.
5. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei den, Gesetz oder Satzung schreiben andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§14 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins, bei einem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Eggenfelden, die es ausschließlich für Förder- oder Umsetzungsmaßnahmen alternativer Energien zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 11.03.88

Die Satzung ist geändert am 13.03.89

Die Satzung ist geändert am 04.01.91

Die Satzung ist geändert am 16.04.99

1. Vorsitzender
Tropp Martin

2. Vorsitzender
Ellinger Heribert

Schriftführer
Tändler Hans

Kassier
Wimmer Christian